

Umsatzsteuerliche Behandlung von Speisen-Umsätzen

Grundsatz:

Die verkaufsfertig zubereiteten Speisen sind jeweils ein einzelnes Element, das ohne Hinzutreten einer qualifizierten Dienstleistung mit 7 % der Umsatzsteuer unterliegt.

-> Überwiegt ein Dienstleistungsmerkmal gilt immer 19 % USt.

Die **Nummern in den Klammern** hinter der jeweiligen Umsatzart z.B. „Imbissstand mit Stehtische (1)“ beziehen sich auf die Beispiele aus dem UStAE (Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

-> in diesem Fall dann Beispiel 1 des Abschnitts 3.6. UStAE – Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken (siehe Seite 3 auf diesem Infoblatt)

„klassischer Speisen-Umsatz“:

Umsatzart	USt	Anmerkung
Restaurant mit Bedienung	19 %	Klassische Bewirtung in den Räumlichkeiten eines Restaurants
Abholung & Straßenverkauf	7 %	Nur Verkauf von Speisen ohne weitere Dienstleistungen

Imbissstand:

Umsatzart	USt	Anmerkung
Imbissstand mit Stehtische & Theke und bereitgestelltem Geschirr (1)	7 %	
Imbissstand mit Bänke und Tische, Verzehr vor Ort (2)	19 %	Mit Sitzgelegenheiten & Tische wird die Schwelle zum Restaurantumsatz überschritten
Von mehreren Unternehmern genutzte Bänke, Tische & Reinigung des Geschirrs („Food-Court“), Verzehr vor Ort (16)	19 %	Die gemeinsam genutzte Infrastruktur ist allen Unternehmern zuzurechnen, das Dienstleistungselement überwiegt (falls für die fremde Infrastruktur kein Entgelt vom Unternehmer bezahlt wird, dann gilt 7 % USt)

Mahlzeitendienst:

Umsatzart	USt	Anmerkung
Verzehrfertig zubereitete Speisen an Einzelabnehmer mit bereitgestelltem Geschirr & Reinigung (14 & 15)	7 %	

Catering:

Umsatzart	USt	Anmerkung
Catering (4)	7 %	Lieferung von Speisen
Catering mit Warmhaltebehälter & Reinigung, Geschirr vom Kunden (5, 6, 7, 8, 9)	7 %	Überlassung in Warmhaltebehälter besitzt vornehmlich Verpackungscharakter und kein Dienstleistungsmerkmal, Reinigung ist unwesentlich
Catering mit Überlassung von Einweggeschirr (Pappteller etc.), Servietten ohne Entsorgung (13)	7 %	Kunde entsorgt Einweggeschirr selbst, dadurch beschränkt sich die Leistung auf die Abgabe der Speisen ohne unterstützende Dienstleistungen
Catering mit Überlassung von Einweggeschirr (Pappteller etc.), Servietten mit Entsorgung (12)	19 %	Es überwiegen Dienstleistungsmerkmale durch Überlassung des Einweggeschirrs und dessen Entsorgung
Catering mit Herrichtung des Buffets, Anordnung und festliche Dekoration (11)	19 %	Durch Herrichtung & Dekoration führt dies zu einem qualitativen Überwiegen eines Dienstleistungsmerkmals
Catering mit bereitgestelltem Geschirr, Ausgabe des Essens, Reinigung (3)	19 %	Es werden Dienstleistungen erbracht, die nicht notwendig sind für die Vermarktung der Speisen
Catering in Warmhaltebehälter und Reinigung Zusätzlich wird eigenes Geschirr etc. verliehen (10)	19 %	Das Geschirr erfüllt in diesem Fall keine Verpackungsfunktion (wie bei 5, 6, 7, 8 ,9). Mit der Überlassung von Geschirr in größerer Anzahl tritt ein Dienstleistungsmerkmal in den Vordergrund (Vermietung)

Rechtsstand 13. September 2017

Abschnitt 3.6. UStAE – Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Beispiel 1:

1.

¹Der Betreiber eines Imbissstandes gibt verzehrfertige Würstchen, Pommes frites usw. an seine Kunden in Pappbehältern oder auf Mehrweggeschirr ab. ²Der Kunde erhält dazu eine Serviette, Einweg- oder Mehrwegbesteck und auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise oder Senf. ³Der Imbissstand verfügt über eine Theke, an der Speisen im Stehen eingenommen werden können. ⁴Der Betreiber hat vor dem Stand drei Stehtische aufgestellt. ⁵80% der Speisen werden zum sofortigen Verzehr abgegeben. ⁶20 % der Speisen werden zum Mitnehmen abgegeben.

⁷Unabhängig davon, ob die Kunden die Speisen zum Mitnehmen oder zum Verzehr an Ort und Stelle erwerben, liegen insgesamt begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor. ⁸Die erbrachten Dienstleistungselemente (Bereitstellung einfachster Verzehrvorrichtungen wie einer Theke und Stehtischen sowie von Mehrweggeschirr) führen bei einer wertenden Gesamtbetrachtung des Vorgangs auch hinsichtlich der vor Ort verzehrten Speisen nicht zur Annahme einer sonstigen Leistung (vgl. [BFH-Urteil vom 8. 6. 2011, XI R 37/08](#), BStBl 2013 II S. 238, und vom [30. 6. 2011, V R 35/08](#), BStBl 2013 II S. 244). ⁹Die Qualität der Speisen und die Komplexität der Zubereitung haben auf die Beurteilung des Sachverhalts keinen Einfluss.

Beispiel 2:

1.

¹Wie Beispiel 1, jedoch verfügt der Imbissstand neben den Stehtischen über aus Bänken und Tischen bestehende Bierzeltgarnituren, an denen die Kunden die Speisen einnehmen können.

²Soweit die Speisen zum Mitnehmen abgegeben werden, liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor. ³Soweit die Speisen zum Verzehr vor Ort abgegeben werden, liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen im Sinne des [§ 3 Abs. 9 UStG](#) vor. ⁴Mit der Bereitstellung der Tische und der Sitzgelegenheiten wird die Schwelle zum Restaurationsumsatz überschritten (vgl. [BFH-Urteil vom 30. 6. 2011, V R 18/10](#), BStBl 2013 II. S. 246). ⁵Auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Sitzgelegenheiten kommt es nicht an. ⁶Maßgeblich ist die Absichtserklärung des Kunden, die Speisen vor Ort zu verzehren zu wollen.

Beispiel 3:

1.

¹Der Catering-Unternehmer A verabreicht in einer Schule auf Grund eines mit dem Schulträger geschlossenen Vertrags verzehrfertig angeliefertes Mittagessen. ²A übernimmt mit eigenem Personal die Ausgabe des Essens, die Reinigung der Räume sowie der Tische, des Geschirrs und des Bestecks.

³Es liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen im Sinne des [§ 3 Abs. 9 UStG](#) vor. ⁴Neben den Speisenerbringungen werden Dienstleistungen erbracht, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind (Bereitstellung von Verzehrvorrichtungen, Reinigung der Räume sowie der Tische, des Geschirrs und des Bestecks) und die bei Gesamtbetrachtung des Vorgangs das Lieferelement qualitativ überwiegen.

Beispiel 4:

1.

¹Ein Schulverein bietet in der Schule für die Schüler ein Mittagessen an. ²Das verzehrfertige Essen wird von dem Catering-Unternehmer A dem Schulverein in Warmhaltebehältern zu festgelegten Zeitpunkten angeliefert und anschließend durch die Mitglieder des Schulvereins an die Schüler ausgegeben. ³Das Essen wird von den Schülern in einem Mehrzweckraum, der über Tische und Stühle verfügt, eingenommen. ⁴Der Schulverein übernimmt auch die Reinigung der Räume sowie der Tische, des Geschirrs und des Bestecks.

⁵Der Catering-Unternehmer A erbringt begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#), da sich seine Leistung auf die Abgabe von zubereiteten Speisen und deren Beförderung ohne andere unterstützende Dienstleistungen beschränkt.

⁶Der Schulverein erbringt sonstige Leistungen im Sinne des [§ 3 Abs. 9 UStG](#). ⁷Neben den Speisenlieferungen werden Dienstleistungen erbracht, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind (Bereitstellung von Verzehrvorrichtungen, Reinigung der Räume sowie der Tische, des Geschirrs und des Bestecks) und die bei Gesamtbetrachtung des Vorgangs das Lieferelement qualitativ überwiegen. ⁸Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen können die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz nach [§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG](#) unterliegen.

Beispiel 5:

1.

¹Wie Beispiel 4, jedoch beliefert der Catering-Unternehmer A den Schulverein mit Tiefkühlgerichten. ²Er stellt hierfür einen Tiefkühlschrank und ein Auftaegerät (Regeneriertechnik) zur Verfügung. ³Die Endbereitung der Speisen (Auftauen und Erhitzen) sowie die Ausgabe erfolgt durch den Schulverein.

⁴Der Catering-Unternehmer A erbringt begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#). ⁵Die Bereitstellung der Regeneriertechnik stellt eine Nebenleistung zur Speisenlieferung dar.

Beispiel 6:

1.

¹Ein Unternehmer beliefert ein Krankenhaus mit Mittag- und Abendessen für die Patienten. ²Er bereitet die Speisen nach Maßgabe eines mit dem Leistungsempfänger vereinbarten Speiseplans in der Küche des auftraggebenden Krankenhauses fertig zu. ³Die Speisen werden zu festgelegten Zeitpunkten in Großbinden an das Krankenhauspersonal übergeben, das den Transport auf die Stationen, die Portionierung und Ausgabe der Speisen an die Patienten sowie die anschließende Reinigung des Geschirrs und Bestecks übernimmt.

⁴Es liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor, da sich die Leistung des Unternehmers auf die Abgabe von zubereiteten Speisen ohne andere unterstützende Dienstleistungen beschränkt. ⁵Die durch das Krankenhauspersonal erbrachten Dienstleistungselemente sind bei der Beurteilung des Gesamtvorgangs nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 7:

1.

¹Sachverhalt wie im Beispiel 6. ²Ein Dritter ist jedoch verpflichtet, das Geschirr und Besteck in der Küche des Krankenhauses zu reinigen.

³Soweit dem Unternehmer die durch den Dritten erbrachten Spülleistungen nicht zuzurechnen sind, beschränkt sich seine Leistung auch in diesem Fall auf die Abgabe von zubereiteten Speisen ohne andere unterstützende Dienstleistungen. ⁴Es liegen daher ebenfalls begünstigte Lieferungen an das Krankenhaus vor.

Beispiel 8:

1.

¹Ein Unternehmer bereitet mit eigenem Personal die Mahlzeiten für die Patienten in der angemieteten Küche eines Krankenhauses zu, transportiert die portionierten Speisen auf die Stationen und reinigt das Geschirr und Besteck. ²Die Ausgabe der Speisen an die Patienten erfolgt durch das Krankenhauspersonal.

³Es liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor. ⁴Die Reinigung des Geschirrs und Bestecks ist im Rahmen der Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen, da die Überlassung dieser Gegenstände kein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt.

Beispiel 9:

1.

¹Eine Metzgerei betreibt einen Partyservice. ²Nachdem der Unternehmer die Kunden bei der Auswahl der Speisen, deren Zusammenstellung und Menge individuell beraten hat, bereitet er ein kalt-warmes Büffet zu. ³Die fertig belegten Platten und Warmhaltebehälter werden von den Kunden abgeholt oder von der Metzgerei zu den Kunden geliefert. ⁴Die leeren Platten und Warmhaltebehälter werden am Folgetag durch den Metzger abgeholt und gereinigt.

⁵Es liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor, da sich die Leistung des Unternehmers auf die Abgabe von zubereiteten Speisen, ggf. deren Beförderung sowie die Beratung beschränkt. ⁶Die Überlassung der Platten und Warmhaltebehälter besitzt vornehmlich Verpackungscharakter und führt bei der Gesamtbetrachtung des Vorgangs auch zusammen mit dem zu berücksichtigenden Dienstleistungselement "Beratung" nicht zu einem qualitativen Überwiegen der Dienstleistungselemente. ⁷Da die Platten und Warmhaltebehälter vornehmlich Verpackungsfunktion besitzen, ist deren Reinigung nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 10:

1.

¹Sachverhalt wie Beispiel 9, zusätzlich verleiht die Metzgerei jedoch Geschirr und/oder Besteck, das vor Rückgabe vom Kunden zu reinigen ist.

²Es liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen im Sinne des [§ 3 Abs. 9 UStG](#) vor. ³Das Geschirr erfüllt in diesem Fall keine Verpackungsfunktion. ⁴Mit der Überlassung des Geschirrs und des Bestecks in größerer Anzahl tritt daher ein Dienstleistungselement hinzu, durch das der Vorgang bei Betrachtung seines Gesamtbildes als nicht begünstigte sonstige Leistung anzusehen ist. ⁵Unerheblich ist dabei, dass das Geschirr und Besteck vom Kunden gereinigt zurückgegeben wird (vgl. [BFH-Urteil vom 23. 11. 2011, XI R 6/08](#), BStBl 2013 II, S. 253).

Beispiel 11:

1.

¹Der Betreiber eines Partyservice liefert zu einem festgelegten Zeitpunkt auf speziellen Wunsch des Kunden zubereitete, verzehrfertige Speisen in warmem Zustand für eine Feier seines Auftraggebers an. ²Er richtet das Buffet her, indem er die Speisen in Warmhaltevorrichtungen auf Tischen des Auftraggebers anordnet und festlich dekoriert.

³Es liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen im Sinne des [§ 3 Abs. 9 UStG](#) vor. ⁴Die Überlassung der Warmhaltevorrichtungen erfüllt zwar vornehmlich eine Verpackungsfunktion. ⁵Sie führt bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorgangs zusammen mit den zu berücksichtigenden Dienstleistungselementen (Herrichtung des Buffets, Anordnung und festliche Dekoration) jedoch zu einem qualitativen Überwiegen der Dienstleistungselemente.

Beispiel 12:

1.

¹Der Betreiber eines Partyservice liefert auf speziellen Wunsch des Kunden zubereitete, verzehrfertige Speisen zu einem festgelegten Zeitpunkt für eine Party seines Auftraggebers an. ²Der Auftraggeber erhält darüber hinaus Servietten, Einweggeschirr und -besteck. ³Der Betreiber des Partyservice hat sich verpflichtet, das Einweggeschirr und -besteck abzuholen und zu entsorgen.

⁴Es liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen im Sinne des [§ 3 Abs. 9 UStG](#) vor. ⁵Bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorgangs überwiegen die zu berücksichtigenden Dienstleistungselemente (Überlassung von Einweggeschirr und -besteck in größerer Anzahl zusammen mit dessen Entsorgung) das Lieferelement qualitativ.

Beispiel 13:

1.

¹Wie Beispiel 12, jedoch entsorgt der Kunde das Einweggeschirr und -besteck selbst.

²Es liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor. ³Da der Kunde die Entsorgung selbst übernimmt, beschränkt sich die Leistung des Unternehmers auf die Abgabe von zubereiteten Speisen und deren Beförderung ohne andere unterstützende Dienstleistungen.

Beispiel 14:

1.

¹Ein Mahlzeitendienst übergibt Einzelabnehmern verzehrfertig zubereitetes Mittag- und Abendessen in Warmhaltevorrichtungen auf vom Mahlzeitendienst zur Verfügung gestelltem Geschirr, auf dem die Speisen nach dem Abheben der Warmhaltehaube als Einzelportionen verzehrfertig angerichtet sind. ²Dieses Geschirr wird - nach einer Vorreinigung durch die Einzelabnehmer - zu einem späteren Zeitpunkt vom Mahlzeitendienst zurückgenommen und endgereinigt.

³Es liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor. ⁴Da das Geschirr vornehmlich eine Verpackungsfunktion erfüllt, überwiegt seine Nutzungsüberlassung sowie Endreinigung das Lieferelement nicht qualitativ. ⁵Auf das Material oder die Form des Geschirrs kommt es dabei nicht an.

Beispiel 15:

1.

¹Ein Mahlzeitendienst übergibt Einzelabnehmern verzehrfertig zubereitetes Mittag- und Abendessen in Transportbehältnissen und Warmhaltevorrichtungen, die nicht dazu bestimmt sind, dass Speisen von diesen verzehrt werden. ²Die Ausgabe der Speisen auf dem Geschirr der Einzelabnehmer und die anschließende Reinigung des Geschirrs und Bestecks in der Küche der Einzelabnehmer übernimmt der Pflegedienst des Abnehmers. ³Zwischen Mahlzeiten- und Pflegedienst bestehen keine Verbindungen.

⁴Es liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor, da sich die Leistung des Mahlzeitendienstes auf die Abgabe von zubereiteten Speisen und deren Beförderung ohne andere unterstützende Dienstleistungen beschränkt. ⁵Die Leistungen des Pflegedienstes sind bei der Beurteilung des Gesamtvorgangs nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 16:

1.

¹Verschiedene Unternehmer bieten in einem zusammenhängenden Teil eines Einkaufszentrums diverse Speisen und Getränke an. ²In unmittelbarer Nähe der Stände befinden sich Tische und Stühle, die von allen Kunden der Unternehmer gleichermaßen genutzt werden können (sog. "Food Court"). ³Für die Rücknahme des Geschirrs stehen Regale bereit, die von allen Unternehmern genutzt werden.

⁴Soweit die Speisen zum Mitnehmen abgegeben werden, liegen begünstigte Lieferungen im Sinne des [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) vor. ⁵Soweit die Speisen zum Verzehr vor Ort abgegeben werden, liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen im Sinne des [§ 3 Abs. 9 UStG](#) vor. ⁶Maßgeblich ist die Absichtserklärung des Kunden, die Speisen mitnehmen oder vor Ort verzehren zu wollen. ⁷Die gemeinsam genutzte Infrastruktur ist allen Unternehmern zuzurechnen. ⁸Einer Berücksichtigung beim einzelnen Unternehmer steht nicht entgegen, dass die Tische und Stühle auch von Personen genutzt werden, die keine Speisen oder Getränke verzehren.